MARKTGEMEINDE EBERSTEIN
Amtsstunden: Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 21.12.2020, Zl. 900-2/1-2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2021**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.430.800,00
Aufwendungen:	€	2.625.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[1]	€	- 194.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.335.000,00
Auszahlungen:	€	2.524.800,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung:[2]	€	- 193.400,00

§ 3
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen[3] wie folgt festgelegt:
€ 460.000,-

[1] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.
[3] Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 4
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte[4] gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

_____

(Andreas Grabuschnig)

<u>4 Anlagen:</u>

Textliche Erläuterungen zum VA 2021

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021

Mittelfristiger Finanzplan (MEFP 2021-2025)

Stellenplan 2021

[4] Zweite Dekade des Ansatzes.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Eberstein
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-23T15:05:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1580167564
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.eberstein.at/amtssignatur	